



# Wettspielordnung der Austrian Mixed Basketball Association (WO/AMBA)

gültig ab 01. Oktober 2018

*Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in der WO/AMBA nur die männliche Form sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen verwendet.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wettspielordnung gilt für alle von der Austrian Mixed Basketball Association durchgeführten Spiele, soweit für einzelne Bewerbe/Turniere nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Hausordnung**

Im Zusammenhang mit Wettspielen der Austrian Mixed Basketball Association ist die Hausordnung der jeweiligen Spielstätte einzuhalten.

### **§ 3 Spielregeln**

Die Spiele sind nach den „Offiziellen Mixed Basketballregeln der Austrian Mixed Basketball Association“ durchzuführen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **II. Generelle Bestimmungen für den Meisterschaftsbetrieb: Vienna Mixed Basketball League, kurz MBL**

### **§ 4 Meisterschaftsbewerbe**

Die Austrian Mixed Basketball Association kann die Durchführung von Bewerben an Dritte übertragen. Im Zuge der Übertragung einzelner Bewerbe an Dritte sind auch die Bindung an die Wettspielordnung bzw. davon abweichende Bestimmungen festzulegen.

### **§ 5 Teilnahmerecht und -pflicht**

- (1) An der MBL sind nur verbandsangehörige Vereine teilnahmeberechtigt. Es können maximal 12 Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb der MBL teilnehmen.
- (2) Die Vereine können an der MBL mit mehreren Mannschaften teilnehmen, die verschieden bezeichnet sein müssen. Jede Mannschaft ist im Bewerb wie ein selbstständiger Verein zu behandeln.
- (3) Die Teilnahme an der MBL ist nur dann möglich, wenn von Seiten der Austrian Mixed Basketball Association weder gegenüber der Mannschaft noch dem meldenden Verein offene Forderungen bestehen.
- (4) Die Vereine müssen an der MBL mit den Mannschaften teilnehmen, die sie dafür gemeldet haben (Pflichtspiele).
- (5) Mannschaftsnamen können frei gewählt werden und sind dem Verband zugleich mit der Meldung der Mannschaftsverantwortlichen schriftlich bekannt zu geben, dürfen aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Verband kann Mannschaftsnamen mit Begründung ablehnen.
- (6) An Bewerben der Austrian Mixed Basketball Association teilnehmende Mannschaften müssen sowohl Spieler weiblichen als auch männlichen Geschlechts mitwirken.

### **§ 6 Austragungsmodus**

- (1) Die Meisterschaft muss aus einer Hin- und Rückrunde (2 Durchgänge „jeder gegen jeden“) ausgetragen werden. Die Austrian Mixed Basketball Association kann im Vorstand den Modus der Meisterschaft ändern.

- (2) Die Endrunde kann in zwei oder mehr Play-Offs geteilt werden, in denen dann die Platzierungen ausgespielt werden können. Der genaue Spielmodus für die Play-Offs wird vor Saisonstart bekanntgegeben.

In die Play-Offs werden aus dem Grunddurchgang nur jene Punkte mitgenommen, die gegen Teams gemacht wurden, die im selben Play-Off spielen.

### **§ 7 Beginn und Ende der Meisterschaft**

Die Meisterschaft muss im September oder Oktober beginnen und spätestens am 30. Juni des Folgejahres enden.

### **§ 8 Auslosung, Platzwahl und Spielansetzung**

- (1) Die Spielorte werden von der Austrian Mixed Basketball Association bestimmt und müssen spätestens eine Woche vor Saisonstart bekannt gegeben werden.
- (2) Die Ansetzung der Spiele erfolgt entsprechend der Auslosung durch den Verband und ist in geeigneter Form kundzumachen. Ansetzungen, von denen die Vereine weniger als 96 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis erlangen können, sind nur mit deren Einverständnis zulässig.

### **§ 9 Spielabsage (= Punkteverzicht, PV) und Spielverschiebung**

- (1) Muss ein Verein ein Spiel absagen, so hat er dies umgehend dem Verband schriftlich und mündlich mitzuteilen und den Gegner sowie den Regel- und Schiedsrichterreferenten auf eigene Kosten zu verständigen. Die Absage ist nur mit Punkteverzicht unter Zahlung von € 30,- möglich. Das Spiel ist für den Gegner mit 20:0 zu beglaubigen.
- (2) Die Verschiebung eines Spiels auf einen anderen Tag ist nur mit Genehmigung des Verbandes und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Genehmigung kann vom Heim- wie vom Gastverein bis zu 96 Stunden vor dem angesetzten Spiel im Online-System auf [www.mbleague.at](http://www.mbleague.at) beantragt werden. Wird die Genehmigung erteilt, so hat der Verband tunlichst in Absprache mit den Vereinen bis 24 Stunden vor dem ursprünglichen Termin den neuen Termin festzusetzen und beide Vereine schriftlich zu verständigen. Können sich die beiden Vereine auf keinen Ersatztermin einigen, so ist das Spiel am Wunschtermin des Vereins, der die Verschiebung nicht beantragt hat, anzusetzen.
- (3) Jeder Verein darf maximal 2 Spiele pro Saison, mit Ausnahme des Finalspiels / der Finalspiele, verschieben. Die Vereine haben jedoch die Möglichkeit vor der Saison einen Wochentag bekannt zu geben, an dem sie möglichst nicht angesetzt werden („wunschfreier Tag“).
- (4) Spiele der Play-Offs dürfen nur dann verschoben werden, wenn noch mögliche Ersatztermine zur Verfügung stehen und zwischen dem Ersatztermin und dem nächsten Spiel, zu dem einer der beiden von der Verschiebung betroffenen Vereine angesetzt ist, mindestens 5 Tage (120 Stunden) liegen.
- (5) Verschiebungen sind in geeigneter Form kundzumachen.

### **§ 10 Nichtantritt (NA)**

- (1) Ein Verein tritt nicht an, wenn zum angesetzten Spielbeginn weniger als fünf Spieler spielbereit sind und wenn nicht mindestens zwei spielberechtigte Damen und zwei spielberechtigte Herren pro Mannschaft anwesend sind.
- (2) Bei Nichtantritt eines Vereins sind die Schiedsrichterkosten von dem Verein zu tragen, der den Nichtantritt verursacht hat.

### **§ 11 Spielaufsicht und Tischorgane, Auswertung und Einsenden des Spielberichtes**

- (1) Der erstgenannte Verein ist für die Spielaufsicht zuständig und stellt den Schreiber, der zweitgenannte Verein den Zeitnehmer. Sollte eine Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen (können) und demgemäß ein Antreten mit fünf Spielern nicht möglich sein, ist das Spiel als Nichtantritt zu werten.
- (2) Außer nach Anweisung des ersten Schiedsrichters kann ein Wechsel eines Tischorganes nur in den Spielpausen vor jedem Viertel bzw. jeder Verlängerung erfolgen. Dies ist am Spielbericht einzutragen. Während des Spieles ist ein Wechsel nur zulässig, wenn das Tischorgan das einzig verbliebene fünfte Mitglied einer Mannschaft oder erforderlich ist, um das Spiel regelkonform im 2+3-Modus nach Verletzung oder Ausschluss fortzusetzen.

- (3) Der erstgenannte Verein muss bis 09:00 Uhr des Folgetages das Ergebnis auf der Website der MBL und auf der offiziellen Facebook-Page der MBL veröffentlichen sowie innerhalb von 72 Stunden die Auswertung des Spielberichts auf der Website der MBL eintragen. Die vordefinierte und generierte Facebook-Meldung kann nach dem Eintragen des Spielergebnisses über das Online-System veröffentlicht werden. Ferner ist dieser Verein für die Erstellung eines Berichts auf der Website (so dazu aufgefordert) ebenfalls binnen 72 Stunden verantwortlich.
- (4) Das Einsenden des Original-Spielberichts binnen 72 Stunden (gemäß Poststempel) zur Beglaubigung auf dem Postweg an die Austrian Mixed Basketball Association und zusätzlich das Hochladen einer lesbaren Kopie im Online-System auf [www.mbleague.at](http://www.mbleague.at) liegt ebenso in Verantwortung des erstgenannten Vereins wie das vollständige und fehlerfreie Ausfüllen des Kopfes des Spielberichts.
- (5) Eine Verletzung (Nichteinhaltung) der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen und Aufgaben wird mit € 5,- pro Vergehen pönalisiert.

## **§ 12 Antreten unter Protest**

- (1) Antreten unter Protest ist unzulässig.
- (2) Erachtet sich ein Verein in seinen Rechten verletzt, so kann er dies erst im Einspruch gegen die Beglaubigung des Spiels geltend machen. Dieser ist schriftlich bei der Austrian Mixed Basketball Association unter Zahlung einer Einspruchsgebühr von € 50,- innerhalb von 7 Tagen einzubringen. Sollte dem Einspruch stattgegeben werden, wird diese Gebühr rückerstattet.

## **§ 13 Spielbewilligung (Lizenzerteilung)**

- (1) Die Vereine dürfen an der MBL nur mit jenen volljährigen Spielern teilnehmen, die über das Online-Meldesystem gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung (MO/AMBA) gemeldet wurden. Eine Spielbewilligung ist gegeben, sobald die gemeldeten Spieler in den Kader für die entsprechenden Mannschaften im Online-Meldesystem eingefügt worden sind (Lizenzerteilung).
- (2) Mit der Spielbewilligung erwirbt der Spieler das Recht zur Teilnahme an Spielen seines Vereins. Die Spielberechtigung kann vom Rechtsreferenten oder dem Zuständigen für Strafsachen (vgl. § 25), auf Basis der Strafbestimmungen, eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## **§ 14 Kontrolle der Spieler**

- (1) Jeder anwesende Spieler ist vor Spielbeginn auf Basis der aus dem Online-Meldesystem, von den Vereinen selbst ausgedruckten Listen (Kaderlisten), durch den/die Schiedsrichter oder Kommissar auf seine Identität zu prüfen. Spieler, die nach Spielbeginn eintreffen, dürfen erst in der nächsten Spielpause am Spielbericht hinzugefügt werden. Ihre Identität ist anschließend durch den/die Schiedsrichter oder Kommissar zu überprüfen. Der Spieler ist erst danach spielberechtigt.
- (2) Die Überprüfung der Spielbewilligung einzelner Spieler obliegt nicht den Schiedsrichtern, sondern ist bei der Beglaubigung durch den Verband zu prüfen. Eine Spielbewilligung ist erst gegeben, wenn die Autorisierung durch die Austrian Mixed Basketball Association abgeschlossen ist.
- (3) Ein Spieler, dessen Identität durch die Kaderliste nicht einwandfrei nachgewiesen ist, muss sich durch seine Unterschrift und einen amtlichen Lichtbildausweis auf dem Spielbericht legitimieren.

## **§ 15 Kontrolle der Coaches**

Auf dem Spielbericht muss pro Mannschaft ein Coach eingetragen werden. Hat eine Mannschaft keinen Coach, so muss ein Spieler als Coach eingetragen werden. Dieser ist dann auch gleichzeitig Kapitän seines Teams.

## **§ 16 Bekleidung**

- (1) Die Farben der Trikots müssen bei der Meldung von Mannschaften bekanntgegeben werden und können von der Austrian Mixed Basketball Association mit Begründung abgelehnt werden.
- (2) Die Dressen jeder Mannschaft dürfen die Nummern 00 bis 99 tragen und müssen eine einheitliche Farbe haben.

- (3) Die Dressen des erstgenannten Vereins müssen von denen des Gegners deutlich unterscheidbar sein. Grundsätzlich hat der im Spielplan erstgenannte Verein eine helle und der andere Verein eine dunkle Farbe zu verwenden. Die Vereine können im gegenseitigen Einvernehmen diese Regelung abändern.

#### **§ 17 Spielball und Spielvorbereitung**

- (1) Die Spielbälle müssen Molten Basketbälle der Größe 7 sein.
- (2) Die Wahl des Spielballes trifft der erste Schiedsrichter.
- (3) Jeder Mannschaft stehen vor Spielbeginn mindestens zehn Minuten zum Einwerfen zur Verfügung.

#### **§ 18 Einsatz ausländischer Spieler**

In der MBL dürfen unbegrenzt viele ausländische Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden.

#### **§ 19 Spielzeiten und Pausen**

- (1) Die Spielzeit beträgt 4 x 10 Minuten netto (= gestoppte Zeit).
- (2) Jede Verlängerung dauert 5 Minuten netto (= gestoppte Zeit).  
Konnte nach den ersten 5 Minuten noch kein Sieger ermittelt werden, müssen so lange Verlängerungen zu je 5 Minuten gespielt werden, bis ein Sieger ermittelt werden kann.
- (3) Die Spielpause zur Halbzeit beträgt zehn Minuten. Die Spielpausen zwischen 1. und 2. bzw. 3. und 4. Viertel sowie vor jeder Verlängerung betragen 2 Minuten.

#### **§ 20 Spielabbruch**

- (1) Ein Spiel ist abzubrechen, wenn
  - a. die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter zwei sinkt
  - b. ein Schiedsrichter durch wen auch immer tätlich insultiert wird
  - c. Zuschauer in das Spielfeld eindringen und die Ordnung nicht wieder herzustellen ist oder das Eindringen wiederholt geschieht
  - d. Spieler wiederholt einen Raufhandel beginnen
  - e. sich ein des Feldes verwiesener Spieler trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten das Spielfeld und dessen Umgebung zu verlassen
  - f. sich ein von der Bank verwiesener Coach trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten die Umgebung des Spielfeldes zu verlassen
  - g. ein Tischorgan trotz Aufforderung nicht binnen zwei Minuten ersetzt wird
  - h. der Spielplatz unbenutzbar wird und dies nicht in angemessener Zeit zu beheben ist
- (2) Im Fall von Abs. 1 lit. h ist das Spiel neu anzusetzen, wenn der Abbruch vor der Pause erfolgte, andernfalls nur mehr das restliche Spiel nachzuholen. Spielberechtigt sind die, zum Zeitpunkt des Abbruchs auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler.

#### **§ 21 Beglaubigung**

- (1) Der Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association oder eine vom Vorstand eigens dafür bestimmte Person hat die Spielberechtigung der auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler zu überprüfen.
- (2) Eine Strafbeglaubigung ist in folgenden Fällen vorzunehmen:
  - a. rechtskräftige Sperre einer Mannschaft
  - b. Nichtantritt einer Mannschaft; weist der Verein jedoch nach, dass das Hindernis nicht in seinem Bereich lag, so ist das Spiel neu anzusetzen
  - c. Teilnahme eines Spielers, der nicht spielberechtigt oder, wenn auch spielberechtigt, nicht im Spielbericht eingetragen war. Die Eintragung im Spielbericht gilt als Teilnahme
- (3) Eine Strafbeglaubigung erfolgt mit 0:20 zu Lasten der Mannschaft, auf deren Seite der Grund für die Strafbeglaubigung liegt; wenn jedoch die andere Mannschaft bei Ende oder Abbruch des Spiels mit einer größeren Differenz geführt hat mit dieser (z.B. 0:X, wobei X die Punktedifferenz bei Abbruch des

Spiele darstellt). Geben beide Mannschaften zur Strafbeglaubigung Anlass, ist das Spiel mit 0:0 zu beglaubigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association gegen wen die Strafbeglaubigung auszusprechen ist. Die Spieler-Statistiken werden im Falle einer Strafbeglaubigung auf 0 gesetzt.

## § 22 Tabelle

- (1) Ein Sieg zählt zwei Punkte, eine Niederlage einen Punkt. Ein Nichtantritt (NA), Punkteverzicht (PV), oder eine Strafbeglaubigung (SB) zählt 0 Punkte.
- (2) Scheidet eine Mannschaft während der Meisterschaft aus, so bleiben ihre Spiele unberücksichtigt, sofern diese noch nicht gegen jede andere Mannschaft gespielt hat. In diesem Fall werden die jeweils ersten Ergebnisse gegen die anderen Mannschaften gewertet und die restlichen nicht berücksichtigt (egal ob die Spiele der Hin- oder Rückrunde zuerst gespielt wurden). Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Verein aus dem Verband ausgeschlossen wird oder seine Mannschaft auflöst oder aus dem Bewerb nimmt.
- (3) Die Tabelle wird nach Punkten erstellt. Die Klassifizierung punktgleicher Mannschaften erfolgt nach dem direkten Duell. Mannschaften mit Strafbeglaubigung(en), Nichtantritt(en) oder Punkteverzicht(en) werden bei Punktegleichheit immer zurückgereiht, ohne Berücksichtigung der direkten Duelle.

## § 23 Neuaustragung

- (1) Über eine Neuaustragung eines Bewerbungsspieles entscheidet nach schriftlichem Antrag einer der teilnehmenden Mannschaften und Zahlung einer Einspruchsgebühr von € 50,- eine Kommission des Verbandes, bestehend aus dem Präsidenten, dem Rechtsreferenten und dem Regel- und Schiedsrichterreferenten. Sollte diese Kommission dem Antrag stattgeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Gegen die Entscheidung der Kommission ist ein Instanzenzug ausgeschlossen.
- (2) Eine Neuaustragung ist ausgeschlossen, sofern es sich um Schiedsrichterentscheidungen als Tatsachenentscheidungen handelt.

## III. Strafbestimmungen („Disziplinarordnung“)

### *Allgemeiner Teil*

#### § 24 Geltungsbereich

Diese Disziplinarordnung gilt für alle Vergehen im Rahmen des gesamten Verbandsgeschehens.

#### § 25 Zuständigkeit

- (1) Der Rechtsreferent der Austrian Mixed Basketball Association ist zuständig für die Ahndung aller Vergehen im Rahmen des gesamten Verbandsgeschehens.
- (2) Der Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association kann eine eigens bestimmte Person, welche die Aufgaben des Rechtsreferenten für alle Bewerbe oder einen speziellen Bewerb wahrnimmt, bestimmen. Diese wird als „Zuständiger für Strafsachen“ bezeichnet. Ist der Rechtsreferent selbst Spieler oder Coach in einem von der Austrian Mixed Basketball Association veranstalteten Bewerb, ist in jedem Fall vom Vorstand der Austrian Mixed Basketball Association ein Zuständiger für Strafsachen zu bestimmen.

#### § 26 Tatbestände

Die im Folgenden beschriebenen Tatbestände werden Vergehen im Sinne dieser Strafbestimmungen genannt und nach deren Bestimmungen bestraft.

#### § 27 Strafbarkeit eines Verhaltens

Ein weder in diesen Strafbestimmungen noch in anderen Verbandsvorschriften als strafbarer Tatbestand beschriebenes Verhalten kann nicht Gegenstand einer Bestrafung sein.

## § 28 Strafen

(1) Vergehen sind mit folgenden Strafen zu ahnden:

1. Die Rüge:

Sie ist der Ausspruch eines Tadels ohne Zufügung eines darüber hinausgehenden konkreten Nachteiles für den Bestraften.

2. Die Geldstrafe:

Sie ist die strafweise auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung eines Geldbetrages an die Austrian Mixed Basketball Association. Sie fließt Verbandszwecken zu. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechtskraft. Einem Spieler oder Betreuer, der die über ihn verhängte Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt, ist schriftlich unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Nachfrist von einer Woche zu setzen, ab deren fruchtlosem Ablauf er bis zur Bezahlung ohne weiteres Verfahren gesperrt ist. Eine Kopie des betreffenden Schreibens ist dem Verein des Beschuldigten zuzustellen. Die Vereine haften für die über ihre Spieler, Betreuer und Funktionäre verhängten Geldstrafen. Die offenen Beträge sind den Vereinen nach Zahlungsverzug der Beschuldigten vorzuschreiben.

3. Die Sperre:

Sie ist das Verbot der Betätigung bei Veranstaltungen der Austrian Mixed Basketball Association. Ihr konkreter Inhalt ist im Straferkenntnis jeweils anzugeben. Sofern im Straferkenntnis nichts anderes angeführt ist, bezieht sich die Dauer einer nach einer Anzahl von Wettspielen bemessenen Sperre auf die Spiele jener Mannschaft, bei deren Wettbewerb das Vergehen begangen wurde. (Anmerkung: Ein gesperrter Spieler, Coach oder Funktionär darf an einem Spiel auf keinerlei Weise teilnehmen oder mitwirken; anderenfalls wird das Spiel strafbeglaubigt.)

4. Das Platzverbot:

Es ist das Verbot des Betretens einer bestimmten Sportstätte im Rahmen der Aufsichtsgewalt der Austrian Mixed Basketball Association.

5. Der Ausschluss aus dem Verband:

Er ist der Entzug aller Rechte und Pflichten im Rahmen der Austrian Mixed Basketball Association und der Möglichkeit, diese Rechte und Pflichten zu erwerben.

(2) Strafen können unbedingt, bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochen werden.

(3) Die Austrian Mixed Basketball Association kann für von ihr durchgeführte Bewerbe im Vorfeld eine Kautions für künftig entstehende Ansprüche gegen die teilnehmenden Vereine/Mannschaften einheben. Von dieser werden in diesem Bewerb verhängte Pönalen und Strafen abgezogen und ein allfälliges Guthaben wird nach Abschluss des Bewerbes rücküberwiesen.

## § 29 Erschwerungsgründe

Erschwerungsgründe sind insbesondere:

1. das Bestehen von Vorstrafen
2. die Wiederholung der Tat
3. das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen
4. Schaden in der Öffentlichkeit
5. besondere Arglist
6. grobe Unsportlichkeit

## § 30 Milderungsgründe

Milderungsgründe sind insbesondere:

1. Geständnis
2. Unbescholtenheit
3. guter sportlicher Ruf
4. Schadensgutmachung
5. begründete Erregung
6. spontane Entschuldigung
7. der Umstand, dass es bloß beim Versuch der Tat geblieben ist

**§ 31 Anrechnung der automatischen Sperre und der vorläufigen Suspendierung**

Eine vorläufige Suspendierung und Wettkampfsperre tritt automatisch in Kraft solange ein laufendes Verfahren besteht und ist auf die dann verhängte Strafe anzurechnen.

**§ 32 Schuldprinzip, Vorsatz und Fahrlässigkeit**

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist vorsätzliches wie fahrlässiges Handeln im Sinne der §§ 5 und 6 des Strafgesetzbuches strafbar.

**§ 33 Beteiligung und Versuch**

Die Beteiligung an einem Vergehen und der Versuch eines Vergehens im Sinne der §§ 12 und 15 des Strafgesetzbuches sind strafbar.

**§ 34 Ausschluss der Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit der Tat ist insbesondere ausgeschlossen bei Ausübung von Notwehr, die nach § 3 des Strafgesetzbuches zu beurteilen ist.

**§ 35 Zusammentreffen mehrerer Vergehen**

Hat der Täter mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand desselben Strafverfahrens sind, so ist er nach dem Strafsatz jenes Tatbestandes zu bestrafen, auf welchen die höchste Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Vergehen.

**§ 36 Verjährung**

- (1) Eine Verfolgung auf Grund dieser Disziplinarordnung findet nicht mehr statt, wenn seit der Begehung der Tat ein Zeitraum von sechs Monaten verstrichen ist, ohne dass eine Verfolgungshandlung gegen den Täter unternommen worden wäre. Das Einlangen einer Anzeige gegen eine bestimmte Person bei der zuständigen Strafbehörde gilt als Verfolgungshandlung. Hat der Täter während der Verjährungsfrist eine weitere strafbare Handlung begangen, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.
- (2) Eine verhängte Strafe wird in die neue Saison mitgenommen.
- (3) Eine verhängte Strafe gegen einen Spieler, Coach oder Verein verjährt, im Falle eines zwischenzeitlichen Ausscheidens aus dem Verband, jedenfalls mit der Folgesaison.

***Besonderer Teil*****§ 37 Insultierung**

Wer vorsätzlich die körperliche Integrität eines anderen angreift, wird bestraft für die Insultierung eines Spielers, Schiedsrichters oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von zumindest 3 bis zu 10 Spielen; hat die Tat aber eine Verletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge, mit einer Sperre von zumindest 5 Spielen bis hin zum Verbandsausschluss.

**§ 38 Beleidigung**

Wer vorsätzlich ein der Ehre oder dem sportlichen Ruf einer anderen physischen oder juristischen Person abträgliches Verhalten setzt, wird bestraft für die Beleidigung eines Spielers, Schiedsrichters oder Zuschauers mit einer Sperre in der Dauer von 1 bis zu 5 Spielen.

**§ 39 Unerlaubte Kritik**

Wer die Tätigkeit eines Schiedsrichters während oder unmittelbar nach einem Wettspiel über ein gemäßigtes Maß hinaus kritisiert, wird bestraft mit einer Rüge bis hin zu einer Sperre von 3 Spielen.

**§ 40 Eigentumsvergehen**

Wer die Austrian Mixed Basketball Association vorsätzlich an seinem Vermögen schädigt, wird mit dem Begleich des Schadens sowie einer angemessenen Sperre bis hin zum Verbandsausschluss bestraft.

**§ 41 Übertretung von Verbandsbestimmungen und besonders erlassener Anordnungen von Verbandsbehörden**

- (1) Wer vorsätzlich Verbandsbestimmungen oder besonders erlassene Anordnungen von Verbandsorganen übertritt, wird mit einer Rüge, mit Platzverbot oder Sperre in angemessener Dauer bestraft.
- (2) Ein Verbandsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Im Falle der Begehung der Tat durch einen Verein ist zusätzlich eine Geldstrafe von € 30,- bis zu € 300,- zu verhängen.

**§ 42 Falsche Angaben gegenüber Verbandsbehörden**

- (1) Macht ein Verein gegenüber Verbandsorganen vorsätzlich falsche Angaben, wird dieser mit einer angemessenen Strafe bis hin zum Verbandsausschluss bestraft.
- (2) Ein Verbandsfunktionär ist zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

**§ 43 Fälschung von Verbandsurkunden**

Wer vorsätzlich Verbandsurkunden (z.B. Kaderlisten) unbefugt nachmacht oder verfälscht, wird wie nach § 42 bestraft.

**§ 44 Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ansehens der AMBA in der Öffentlichkeit**

Wer das Ansehen der Austrian Mixed Basketball Association in der Öffentlichkeit vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, wird mit einer Sperre in der Dauer von 3 Monaten bis hin zum Verbandsausschluss bestraft.

**§ 45 Sonstiges unsportliches Verhalten**

- (1) Wer vorsätzlich ein Verhalten setzt, das den Regeln der Sportlichkeit und Fairness im Bereich des österreichischen Mixed-Basketballsportes zuwiderläuft, wird mit einer Rüge, Platzverbot oder einer Sperre in angemessener Höhe bestraft.
- (2) Ein Spiel-, Verbands- oder Vereinsfunktionär kann zusätzlich für die gleiche Dauer mit Funktionsenthebung oder Aberkennung der Zeichnungsberechtigung und mit dem Verlust des Wahlrechtes bestraft werden. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Im Fall der Begehung der Tat durch einen Verein ist eine Geldstrafe von € 30,- bis € 300,- zu verhängen.

**§ 46 Unfares oder rohes Spiel**

Wer unfair oder roh spielt, wird mit einer Sperre in der Dauer von mindestens 1 bis zu 10 Spielen bestraft.

**§ 47 Abtreten vor Spielschluss**

- (1) Ein Spieler, der vor Spielschluss ohne zwingenden Grund abtritt, wird wie nach § 46 bestraft.
- (2) Ein Spieler oder ein Coach, der das Spielfeld bzw. seinen Arbeitsbereich ohne Genehmigung des Schiedsrichters verlässt, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen (Selbstausschluss). Der Schiedsrichter hat ihn dem Verband anzuzeigen.
- (3) Tritt ein ganzer Verein vor Spielschluss ohne zwingenden Grund ab, so wird dies mit Strafbeglaubigung sowie der Zahlung der doppelten Schiedsrichtergebühren sanktioniert.

**§ 48 Nichtbefolgung von Weisungen der Schiedsrichter**

Wer in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von ihnen zu leitenden Wettspiel Weisungen der Schiedsrichter geflissentlich nicht befolgt, wird wie nach § 46 bestraft.



**§ 49 Missbrauch der Amtsgewalt**

Ein Verbandsfunktionär, der seine Befugnisse in Schädigungsabsicht missbraucht, ist mit Sperre, Funktionsenthebung und Verlust des Wahlrechtes in der Dauer von einem Jahr bis lebenslang zu bestrafen. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen. In schweren Fällen ist der Funktionär aus dem Verband auszuschließen.

**§ 50 Spielen ohne Freigabe**

- (1) Ein Spieler, der ohne Verbandsfreigabe für einen Verein an einem Wettkampfspiel teilnimmt, wird mit einer Sperre von 2 Spielen ab tatsächlicher Freigabe bestraft.
- (2) Das gegenständliche Wettkampfspiel ist zu Gunsten des gegnerischen Vereins strafzubeglaubigen.

**§ 51 Beharrliche Verletzung bestimmter Verbandsvorschriften**

Vereine, welche die Verbandsvorschriften beharrlich verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis zu € 300,- bestraft.

Anmerkung: Antreten mit vorschriftswidrigen Dressen wird nur bei regelmäßiger Begehung pönalisiert.

**§ 52 Anzeigen und Ausschlüsse**

Jede Anzeige an die Verbandsbehörden oder jeder Ausschluss während eines Wettkampfspiels ist dem Verband mit einer Sachverhaltsdarstellung zu begründen und löst den in § 53 geregelten Verfahrensgang aus.

**§ 53 Verfahrensgang**

- (1) Ein Vergehen im Sinne dieser Strafbestimmungen ist nach Anzeige oder nach Kenntnis durch die Verbandsbehörden direkt von Amts wegen zu behandeln.
- (2) Ein Vergehen, welches im Zuge eines Wettkampfspiels begangen wurde ist gemäß § 23 Abs. 2 SO/AMBA vom Schiedsrichter am Spielbericht zu vermerken und eine Anzeige, inklusive ausführlicher Sachverhaltsdarstellung, an den Regel- und Schiedsrichterreferenten zu senden.
- (3) Der Beschuldigte ist zur Beibringung einer Sachverhaltsdarstellung an die Verbandsbehörde innerhalb von 48 Stunden, inklusive Angabe von Beweismitteln und Zeugen, aufzufordern.
- (4) Der Rechtsreferent oder der Zuständige für Strafsachen hat nach Vorlage sämtlicher Fakten, darüber zu entscheiden, ob es mangels entscheidungsrelevanten Sachverhaltes zu einer Anhörung zwecks Parteiengehörs kommen muss.
- (5) Ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt, hat der Rechtsreferent oder der Zuständige für Strafsachen das Strafmaß zu verkünden. Die Verkündung erfolgt an die allgemeine E-Mail-Adresse des Teams, für welches der Beschuldigte spielberechtigt oder tätig ist bzw. wäre. Bei Vergehen im Rahmen des Verbandsgeschehens außerhalb des von der Austrian Mixed Basketball Association organisierten Spielbetriebes erfolgt die Verkündung an den Vereinspostempfänger des Vereins, welchem die einen Straftatbestand nach dieser Ordnung verwirklichende Person zuzurechnen ist. Zusätzlich erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Straferkenntnisses auf den Websites der Austrian Mixed Basketball Association.
- (6) Erklärt sich der Rechtsreferent oder der Zuständige für Strafsachen als zur Entscheidung befähigt, so ergeht die Entscheidungskompetenz automatisch an die II. Instanz gemäß § 54 Abs. 2.
- (7) Bis zu einer entsprechenden Entscheidung ist der Beschuldigte nicht spielberechtigt. Die vorläufige Suspendierung ist auf die Strafe anzurechnen.

**§ 54 Rechtsmittel**

- (1) Dem Beschuldigten steht gegen das ergangene Urteil das Rechtsmittel der Berufung offen. Dieses ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Verkündung des Strafmaßes schriftlich bei der Austrian Mixed Basketball Association unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr von € 50,- einzubringen.
- (2) Der gegenständliche Sachverhalt ist sodann aus einem Gremium, bestehend aus Verbandspräsident, Regel- und Schiedsrichterreferent sowie Rechtsreferent (bzw. einem anderen Vorstandsmitglied, so dieser in erster Instanz mit der Causa befasst war) nochmals zu prüfen und mittels Einstimmigkeit

rechtskräftig zu entscheiden. Sollte der Berufung stattgegeben werden, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist ein Instanzenzug ausgeschlossen.

- (3) Erklärt sich ein Mitglied des Gremiums als zur Entscheidung befähigt, so rückt ein weiteres nicht befähigtes Vorstandsmitglied in das Gremium nach.

#### **IV. Sonderbestimmungen für Turniere**

##### **§ 55 Zusatz zur Wettspielordnung**

- (1) Die Austrian Mixed Basketball Association kann für Turniere und Veranstaltungen, die sie selbst durchführt, nach Maßgabe dieser Wettspielordnung eigene Durchführungs- und Strafbestimmungen erlassen, die zumindest zwei Wochen vor der Veranstaltung kundzumachen und für alle Vereine/Teams, die an diesen teilnehmen, bindend sind.
- (2) An allen anderen Turnieren und Veranstaltungen (ausgenommen der MBL), dürfen auch Mannschaften teilnehmen, die nicht im Verband gemeldet sind. Diese Mannschaften müssen auch in keinem andern Verband als Verein gemeldet sein. Diese akzeptieren mit der Meldung zu diesem Bewerb/Turnier die Ordnungen der Austrian Mixed Basketball Association, sofern keine separaten Richtlinien bekanntgegeben wurden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 56 Inkrafttreten**

Diese WO/AMBA tritt mit ihrer Veröffentlichung ab 01. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.